

Rechtliche Grundlagen

1. Aufnahme

Die Aufnahme in unserer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Dasing haben können ergänzend aufgenommen werden, sofern die Aufenthaltsgemeinde die Förderung übernimmt und die Gemeinde Dasing hierzu ihr Einverständnis erteilt.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die Gemeinde Dasing und die Kita-Leitung.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum Beginn eines Kindertagesstättenjahres (§4). Ausnahmen sind möglich, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich vom 01. September bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres.

Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zunächst auf Probe für 6 Wochen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten mit einfacher Begründung zum Monatsende aufgelöst werden.

Die Daten, die wir von Ihnen erhalten, dienen ausschließlich zur guten Zusammenarbeit und werden nicht an Dritte weitergegeben (Datenschutz).

2. Abmeldung - Kündigung

Eine Kündigung ist erst **nach Ablauf von vier Monaten** möglich.

Während des Kita - Jahres ist eine schriftliche Kündigung durch Erziehungsberechtigte nur aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug) unter Einhaltung einer **Frist von vier Wochen zum Monatsende** zulässig. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein Kind im Anschluss an das Kindergartenjahr eingeschult wird. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.

Für eine Abmeldung wird eine Gebühr in Höhe von **30,00 €** erhoben, die Gebühr entfällt bei natürlichem Ausscheiden (Krippenkind kommt in den Kindergarten, Kindergartenkind in die Schule).

Ihr Kind kann von uns mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats laut Gesetz unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden,

- wenn ihr Kind, innerhalb der letzten beiden Monate insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- wenn ihr Kind, innerhalb des laufenden Kindertagesstättenjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- wenn ihr Kind, wiederholt verspätet gebracht oder abgeholt wird und Sie somit den Kindertagesstättenvertrag verletzen.
- wenn größere Konflikte entstehen und eine kooperative Zusammenarbeit mit Eltern und Personal zum Wohl Ihres Kindes nicht mehr möglich ist. z. B. wenn Eltern mit unserem pädagogischen Konzept nicht übereinstimmen.

In diesen „besonderen Fällen“ ist der Träger zur Auflösung des Vertrages berechtigt.

3. Aufsicht

Der Weg zur und von der Kindertagesstätte gehört zum Aufsichtspflichtbereich der Eltern (Personenberechtigte) und damit nicht zum Verantwortungsbereich der Einrichtung. Die Eltern müssen ihr Kind begleiten oder für geeignete Begleitpersonen sorgen. Diese Personen müssen aufsichtsfähig, zuverlässig und verkehrstüchtig sein. Schulkinder unter 12 Jahren ist es nicht erlaubt, ein Kind in die Einrichtung zu bringen bzw. von dort abzuholen.

Die **Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonales** beginnt erst, wenn Sie Ihr Kind im Gruppenzimmer **bei einem Teammitglied abgeben** und Ihr Kind dort in **Empfang genommen** wird. Sie endet, wenn Sie Ihr Kind abholen und in Empfang nehmen. Bitte achten Sie darauf, dass sich Ihr Kind bei uns verabschiedet, damit wir wissen, wer schon abgeholt wurde.

Eine telefonische oder mündliche Absprache ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Das Personal ist in Ausnahmefällen schriftlich zu informieren, wer jeweils zum Abholen Ihres Kindes berechtigt ist (Gruppenraumliste).

**„Grundsätzlich liegt die Aufsichtspflicht während
Veranstaltungen bei den Eltern!“**

4. Buchungszeiten

Die Öffnungszeiten der drei Kindertagesstätten der Gemeinde Dasing:

Kita Dasing „Bei uns passt`s“ von 06.45 Uhr – 17.00 Uhr geöffnet.

Kita „Löwenzahn“ in Rieden von 7.00 Uhr – 14.00 geöffnet;

Kita „Regenbogen“ in Wessiszell von 7.30 Uhr – 15.00 Uhr geöffnet.

Damit sich Ihr Kind bei uns wohl fühlen kann, ist ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung wichtig.

Nur so kann eine Eingliederung in die Gruppe und in den Alltag stattfinden.

Wir bitten, die Kinder bis **spätestens 08.30 Uhr** zu bringen, da dann die Eingangstür aus Sicherheitsgründen geschlossen und nur nach vorheriger Absprache geöffnet wird.

Bitte holen Sie Ihr Kind je nach Buchungszeit pünktlich in der Einrichtung ab, das gibt dem Kind Sicherheit und Vertrauen.

Die **Buchungszeiten und Gebühren** der drei Kindertagesstätten der Gemeinde Dasing können Sie dem Buchungsbeleg entnehmen (siehe Anhang Anmeldeformular).

Außerdem können Sie sich auf der Internetseite der Gemeinde Dasing unter www.dasing.de mit dem Link auf Bildung und Soziales informieren.

Für **Änderungen der Buchungszeiten oder Abmeldung** von der Einrichtung wird eine **Gebühr in Höhe von jeweils 30,-€** fällig.

Die Änderung der Buchungszeit ist während des Kita – Jahres nur einmalig möglich. Bei neu angemeldeten Kindern kann frühestens zum Ablauf von 4 Monaten eine Änderung der Buchungszeit erfolgen.

5. Zahlungsvereinbarung

- **Gebühren**
Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich in der Regel aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Kindertagesstättengebühr inklusive Getränkegeld). Für Obst (Obstgeld) wird eine zusätzliche Gebühr für Hortkinder erhoben. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.
- **Antrag auf Erstattung der Kindertagesstättengebühren**
In sozialen Härtefällen ist ein Antrag auf Erstattung der Kindertagesstättengebühren an das Sozialamt des Landkreises Aichach-Friedberg in Aichach zu stellen. Dieser Antrag sollte möglichst frühzeitig gestellt werden, damit eine rechtzeitige Gebühren-übernahme erfolgen kann!
- **Bedingungen**
Werden die Gebühren nicht regelmäßig entrichtet, erlischt das Recht auf einen Kindertagesstättenplatz.
Wir weisen darauf hin, dass eine Angleichung der monatlichen Beträge an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen kann.
- **warmes Mittagessen**
Sie haben die Möglichkeit für Ihr Kind ein warmes Mittagessen zu bestellen. Die Kosten werden im darauf folgenden Monat per Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen.

6. Ferienschlusszeiten

Auch Erholung ist notwendig!

Die Tage an welchen die Einrichtung geschlossen ist, werden den Eltern im September schriftlich bekannt gegeben.

Die Kita wird während der Ferienbetreuung mit verminderter personeller Besetzung weitergeführt.

7. Gesundheitsvorschriften

- Bei ersten Krankheitsanzeichen (auch z.B. Husten, Schnupfen, Erbrechen, Durchfall, Fieber...) sind die Eltern verpflichtet, das Kind zu Hause zu behalten, um eine Ansteckung weiterer Kinder zu vermeiden.
- Ist ein Kind erkrankt, so ist die Tagesstätte unverzüglich zu verständigen (Sicherheit im Blick auf andere Kinder, notwendige Desinfektionen – außerdem muss das Gesundheitsamt verständigt werden).
- Nach Infektionskrankheiten (z.B. Kinderkrankheiten, Scharlach, Läuse u.s.w.) muss bei Wiederbesuch der Tagesstätte eine ärztliche Bescheinigung (kostenlos) mitgebracht werden.

- Das gelbe U-Heft muss laut Art. 14 bei der Anmeldung Ihres Kindes bei der Anmeldung vorgelegt werden.
- **Medikamente**
Grundsätzlich dürfen Medikamente nicht von den Mitarbeiterinnen der Kita ausgegeben werden!

Alle diese Angaben unterliegen der Schweigepflicht!

8. Haftung

Für Kleidungsstücke und mitgebrachte Gegenstände (z.B. Brotzeitutensilien, mitgebrachte Spielsachen...) kann seitens der Kindertagesstätte **keine Haftung** übernommen werden. Um langes Suchen zu vermeiden, ist es uns ein Anliegen, dass Sie alle persönlichen Gegenstände Ihres Kindes mit seinem Namen beschriften. So kann es bei Verlust leichter und schneller dem Besitzer zugeführt werden

9. Versicherungsschutz

Unfallmeldung

Alle Unfälle, die sich auf dem Weg vom und zur Kindertagesstätte ereignen, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Leitung zu melden.

Unfallversicherung

Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung und nach Hause, und während des Aufenthaltes in der Tagesstätte, sowie bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks (Feste, Ausflüge) versichert (§ 539 Abs.1 Nr.14a RVO).

Im speziellen Fall der Schnuppertage unterliegen die Kinder seit Januar 1999 dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wenn das Kind die Zusage für das kommende Kindertagesstättenjahr erhalten hat.

Sollte sich Ihr Kind in der Kindertagesstätte verletzen und ärztliche Hilfe benötigen, werden wir einen Arzt benachrichtigen bzw. Sie verständigen.

Im Ernstfall ist es unsere Pflicht, Ihr Kind ins Krankenhaus bringen zu lassen. So werden wir natürlich nur verfahren, falls Sie nicht erreichbar sind.

Bei erfolgreicher Benachrichtigung können Sie selbst weitere Schritte einleiten.

**! Jede Änderung der privaten und geschäftlichen
Telefonnummer und Anschrift müssen sofort gemeldet
werden!**